

des Offizial-, also des per denuntiationem oder durch publica fama zustande gekommenen Inquisitionsprozesses; Zulässigkeit auch infamer Zeugen) als auch vor allem die Strafen (Güterkonfiskation; Infamie; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter; Erbunfähigkeit der Nachkommen; Todesstrafe)¹²¹. Warum also sollte nicht auch Konrads summarisches Procedere hier vorgebildet sein? Die Antwort muß lauten, daß sich über die schon angeführten Übernahmen hinaus gerade im Punkt des summarischen Vorgehens für die Zeit Konrads keine direkte Parallele ausmachen läßt (auch nicht in den Konstitutionen von Melfi). Dennoch kann man eine gewisse analoge Entwicklung in der Form der Verfolgung beider Delikte nicht leugnen. Denn beim Majestätsverbrechen wie beim Häresiedelikt ist die Tendenz zu beobachten, das Verfahren nach den rigorosen Maßstäben der Verfolgung notorischer Verbrechen ablaufen zu lassen; so z. B. bei dem Prozeß Karls von Anjou gegen Konradin 1268¹²². Und 1313 hat Kaiser Heinrich VII. im Zusammenhang mit seinem Prozeß gegen König Robert von Neapel gesetzlich festgelegt, daß auch im Majestätsverbrecherprozeß *summario et de plano sine strepitu et figura iudicii* vorzugehen sei¹²³, genau wie es die fast gleichzeitig zum Abschluß gelangte kanonischrechtliche Entwicklung des summarischen Prozesses vorsah. Drakonisches Strafmaß und Bereitschaft zur Vereinfachung des ordentlichen Prozeßganges lassen sich also für den Majestätsverbrecherprozeß, wie er sich im Laufe des 13. Jahrhunderts herausgebildet hat, durchgehend feststellen. Man wird daher zwar nicht davon ausgehen können, daß sich Konrad von Marburg bis ins Detail hinein (etwa bei der Nichtgewährung von Fristen) von dieser Prozeßform anregen ließ, doch in der grundsätzlichen Bereitschaft zur Minimalisierung des prozeßrechtlichen Schutzes für Häresieverdächtige konnte er sich – zumal mit Blick auf die von Friedrich II. in Sizilien praktizierte Form der ununterschiedenen Bekämpfung von Ketzern, Rebellen und Majestätsverbrechern – auf das Verfahren seiner Zeit gegen Majestätsverbrecher berufen.

¹²¹) Hinschius 5, 482 f., 680 ff.; Hageneder, ZRG Kan. 49, 143 ff.; ders., Häresiebegriff a.a.O.; Ullmann S. 738 ff.; Maisonneuve, ebd. S. 935 ff.; Schminck S. 91 ff., 104 ff.; Dilcher S. 69 ff.

¹²²) Giuseppe del Giudice, Il giudizio e la condanna di Corradino (1876) S. 56 ff.; Hans Martin Schaller, Zur Verurteilung Konradins, QFIAB 37 (1957) S. 311–327, bes. S. 323 ff.

¹²³) MGH Const. 4, 965 Z. 33 f. Nr. 929; vgl. Lefebvre (wie Anm. 112) S. 150 Anm. 6. Ausführlicher Adolf Dieckmann, Weltkaiserium und „Districtus imperii“ bei Kaiser Heinrich VII. (Diss. Phil. Göttingen 1956, masch.) S. 94 ff.